

Stadt Dietikon

Unterschutzstellung und Entlassung aus dem Denkmalschutzinventar (Natur-, Denkmal- und Heimatschutz, Landwirtschaft und Wald)

Betrifft: 8953 Dietikon

Angaben zur Meldung

Schutzvertrag nach § 205 lit. d PBG / Genehmigung verwaltungsrechtlicher Vertrag

Der Stadtrat Dietikon hat am 9. September 2024 beschlossen:

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft an der Bühlstasse 4, Assek.-Nr. 238, Kat.-Nr. 3095, gestützt auf § 205 PBG lit. d. Der Vertrag regelt den Umfang der Unterschutzstellung der Liegenschaft.

Planauflage

Die Unterlagen liegen auf dem Bauamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 30 Tagen zur Einsicht auf.

Rechtsbehelfe

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baugespanne

1. Bauherrschaft: Kurt Zimmermann, Obere Reppischstrasse 39, 8953 Dietikon
Abbruch Gebäude Assek.-Nr. 146 mit Wohn- und Gewerbenutzung sowie Neubau MFH mit 11 Wohnungen, Grundstück Kat.-Nr. 7234, Bergstrasse 44, 8953 Dietikon (Kernzone K2).
2. Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17, 8045 Zürich
Projektverfasser: Axians Schweiz AG, Kreuzlingerstrasse 59, 8555 Müllheim
Nachträgliche Bewilligung des Korrekturfaktors im ordentlichen Verfahren (ohne Änderung an der Mobilfunkanlage, ohne Aussteckung), Gebäude Assek.-Nr. 2798, Grundstück Kat.-Nr. 8744, Glanzenbergstrasse 8, 8953 Dietikon (Zone W3/65).

Planauflage

Die Pläne liegen auf dem Bauamt, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 20 Tagen zur Einsicht auf.

Rechtsbehelfe

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung beim Bauamt schriftlich einzureichen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314-316 PBG).

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 35.00 verlangt.

Publikation: Limmattaler Zeitung, Donnerstag, 3. Oktober 2024

Publikation: Amtsblatt Kanton Zürich, Freitag, 4. Oktober 2024